

so möchte ich diese Bestimmung fast im Interesse der Regierung beklagen; denn die Regierung würde gewiß oft dabei in eine üble Lage gebracht, wenn sie jedesmal erwägen soll, welche Grenzen hierbei innegehalten werden sollen. Meiner Ansicht nach ist das für die Regierung das Allergefährlichste; denn dieselbe wird, sie mag diese Vergünstigung noch so weit ausdehnen, nicht vorwurfsfrei bleiben, wenn die Aushändigung der Paßkarten in gewisse Grenzen beschränkt und dem Ermessen der Behörde anheim gegeben ist. Ich erwarte daher, daß die Staatsregierung ein liberaleres Princip verfolgt.

Abg. Bürgermeister Koch: Der Herr Referent hat bereits bestätigt, daß zwischen der Auffassung des Seite 498 des Deputationsberichts abgedruckten Paßkartenvertrags Seiten der Staatsregierung und der Deputation eine Differenz obwaltet. Gestatten Sie mir, zu Rechtfertigung der von der Ansicht der hohen Staatsregierung abweichenden Auffassung der Deputation kurz noch Folgendes hervorzuheben. In Art. 6 des gedachten Paßkartenvertrags ist doch das wesentliche Gewicht darauf gelegt, daß in der Organisation der zu Ausstellung der Paßkarten zu ermächtigenden Behörden die erforderlichen Garantien vorhanden seien, welche das Interesse der öffentlichen Sicherheit erfordern. Darauf die nöthige Rücksicht zu nehmen, ist durch diese Bestimmung des Paßkartenvertrags den Regierungen zur Pflicht gemacht worden. Wenn nun aber alle Paßpolizeibehörden eines Landes die erforderlichen Garantien in sich enthalten, oder wenn, was Sachsen betrifft, die Staatsregierung in der Organisation derjenigen Behörden, welche zu Ausstellung von Pässen in das Ausland ermächtigt sind, kein Bedenken erblickt, welches der Ausstellung von Paßkarten in Beziehung auf die Sicherheit entgegenstehen könnte, so sehe ich nicht ein, warum die Staatsregierung durch Art. 6 behindert sein sollte, dann allen diesen Paßpolizeibehörden die Ermächtigung zu Ausstellung von Paßkarten zu ertheilen; denn die Garantien für die Sicherheit sind vorhanden und wenn sie dieselben bei Bestimmung der Paßkartenbehörden berücksichtigt hat, so hat nach meiner Auffassung die Regierung dem Vertrage Genüge geleistet. Indes die Verschiedenheit der Auffassung besteht nun einmal und sofern der Sinn, welchen die Staatsregierung dem Paßkartenvertrage unterlegt, diesem wirklich zu Grunde liegen sollte, d. h. sofern die Regierungen, welche denselben abgeschlossen haben, diesen Sinn dabei im Auge gehabt hätten, würde die Staatsregierung allerdings, wie die Sache nun einmal liegt, gehindert sein, ohne Weiteres auf eine Abweichung von der bisherigen Praxis und somit auf die Wünsche der Petenten einzugehen. Deshalb schien es der Deputation gerathen, den ersten Theil des Antrages, wie er Seite 495 steht, mit aufzunehmen, nämlich daß sich bei der Paßkartenconferenz Seiten der Regierung für die Möglichkeit der Erfüllung der Petition verwendet werde, daß also die Regierung auf

Beseitigung der der Gewährung des Gesuchs der Petenten etwa entgegenstehenden Bestimmungen des Paßkartenvertrags hinwirken möge. Das war aber auch der Grund, weshalb die Deputation Anstand nehmen mußte, die Petitionen der Staatsregierung ohne Weiteres zur Berücksichtigung anzuempfehlen. Denn eine Auslegung des Paßkartenvertrags mit der Wirkung, daß dieselbe von der Staatsregierung unter allen Umständen als bindend anerkannt werden müßte, schien nicht in der Aufgabe und Befugniß der Deputation zu liegen; wohl aber hielt sie sich vollständig dazu berechtigt, die Staatsregierung auf das höchst Wünschenswerthe einer Abänderung der einschlagenden Bestimmungen, wo sich solche zu Erreichung dessen, was die Petitionen bezwecken, nothwendig machen sollte, hinzuweisen. Für den Fall jedoch, daß eine solche Abänderung nicht zu Stande kommen sollte, hat die Deputation gerathen, der Staatsregierung den zweiten Theil ihres Antrags anzupfehlen, in der bestimmten Voraussetzung, daß dieselbe dann der Ansicht, welche die Deputation von dem Paßkartenvertrage hat, sich selbständig soweit als möglich annähern werde. Im Wesentlichen besteht übrigens zwischen dem Antrage des Abg. Emmrich und dem der Deputation kein besonderer Unterschied. Hätte die Deputation die Petition der Staatsregierung einfach zur Erwägung zu übergeben beantragt, so würde ich einen Unterschied zugeben. Die Deputation fügt aber der Bitte um Erwägung noch das Ersuchen bei:

„eventuell selbständig innerhalb der vertragsmäßig bestehenden Grundsätze möglichst gleichmäßige Ausdehnung der Befugniß zur Ausstellung von Paßkarten auf die zur Ausstellung von Pässen ins Ausland ermächtigten Stadträthe geschehen zu lassen.“

Dieses Ersuchen enthält zugleich die Bitte um Berücksichtigung. Wenn hiernächst der Herr Regierungskommissar erwähnte, daß es nöthig sei, das Wort „gleichmäßig“ aus dem Antrage zu beseitigen, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Dieses Wort soll bedeuten, daß die Staatsregierung bei möglichster Ausdehnung der Befugniß zu Ausstellung von Paßkarten auf alle Paßpolizeibehörden gleichmäßige Grundsätze in Anwendung bringe. Deshalb aber scheint mir die Beifügung des Wortes nicht überflüssig zu sein. Was nun die Sache selbst betrifft, so kann ich auch in der That einen praktischen Nutzen von der Ausschließung einzelner Polizeibehörden von der Befugniß, Paßkarten auszustellen, selbst für den Fall nicht erblicken, daß die Regierung, — was sie jedoch der Deputation gegenüber in Abrede gestellt hat — Zweifel in die Zuverlässigkeit derselben setzen sollte. Denn es ist bekannt, daß die betreffenden Polizeibehörden von den zu Ausstellung der Paßkarten berechtigten Behörden allemal gefragt werden, ob hinsichtlich der eine Paßkarte verlangenden Person die nöthige Garantie gegen Mißbrauch vorhanden sei. Ich selbst bin früher Polizeibeamter in einer Stadt gewesen, welcher jene Befugniß